



Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

1801HE

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

**Entwurf eines Bundesgesetzes zur Errichtung der
"OeAD-Gesellschaft mit beschränkter Haftung" (OeAD-Gesetz - OeADG)
Begutachtungsverfahren**

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Errichtung der "OeAD-Gesellschaft mit beschränkter Haftung" (OeAD-Gesetz - OeADG).

Um allfällige Übermittlung einer Stellungnahme per Mail an robert.mitsch@bmf.gv.at bis

25. April 2008

wird gebeten.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird angenommen, dass keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf bestehen.
Leermeldungen sind nicht erforderlich.

Anlagen

Wien, 7. April 2008
Der Bundesminister:
Dr. Johannes Hahn

Elektronisch gefertigt

Geschäftszahl: BMWF-43.900/0017-II/2/2008
Sachbearbeiter/in: Mag. Robert Mitsch
Abteilung: II/2
E-Mail: robert.mitsch@bmf.gv.at
Telefon/Fax: (+43) 01/53120-2322 / 53120-812322
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5, 1014 Wien
www.bmf.gv.at

Vorblatt

Problem:

Gegenwärtig werden die vorhandenen Potentiale der europäischen und internationalen Kooperationen im Bereich der Wissenschaft und Forschung sowie der Erschließung der Künste, der Hochschulbildung, Bildung und Ausbildung nicht zur Gänze ausgeschöpft. Dabei handelt es sich vorrangig um ein Strukturproblem, das von historisch unterschiedlich gewachsenen Aufgabenbereichen sowie loser Zusammenarbeit mit den Ressorts geprägt ist.

Ziel:

Das Kapitel „Forschung, Innovation, Technologie“ des Regierungsprogramms für die XXIII. Gesetzgebungsperiode enthält u.a. das Ziel *„Attraktivitätssteigerung des Forschungsstandortes Österreich. Die Mobilität aus und nach Österreich sowie zwischen den Sektoren ist weiter im Sinn der Attraktivitätssteigerung des Forschungsstandortes Österreich zu erhöhen. Der ÖAD ist als BundesGmbH zu etablieren“*.

Zu diesem Zweck sollen:

- die in diesem Bereich fallenden Aufgaben in einer Bundesgesellschaft gebündelt und neu und klar strukturiert werden, und dadurch
- Information und Beratung von Interessenten und Antragstellern verbessert werden,
- der Zugang für Lernende, Lehrende und Forschende zu europäischen und internationalen Bildungs-, Ausbildungs- und Wissenschaftsprogrammen erleichtert werden,
- Rückflüsse aus EU-Programmen optimiert werden,
- der Bildungs- und Wissenschafts- sowie Innovations- und Wirtschaftsstandort Österreich besser positioniert werden,
- eine Bündelung der Kräfte, Ressourcen und Instrumente erreicht werden und
- ein einheitlicher Ansprechpartner mit signifikanter Größe geschaffen werden.

Inhalt, Problemlösung:

Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Errichtung einer Bundesgesellschaft.

Alternativen:

Vollständige Eingliederung der bestehenden Strukturen in die Behördenorganisation.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen:

Teile der vorgesehenen Änderungen sind kostenwirksam.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Der Bildungs- und Wissenschafts- sowie Innovations- und Wirtschaftsstandort Österreich wird durch europäische und internationale Kooperation in Wissenschaft und Forschung sowie Erschließung der Künste, der Hochschulbildung, Bildung, und Ausbildung im Sinne der Lissabon-Strategie als auch europäischer Entwicklungen in der beruflichen Bildung (Kopenhagen-Prozess) und der Hochschulbildung, (Bologna-Prozess) und durch verbesserte Serviceleistung für internationale Stipendiaten, Lernende, Studierende, Lehrende und Forschende sichergestellt und weiter ausgebaut werden.

Für Unternehmen sind keine Informationspflichten vorgesehen.

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

keine

- geschlechtsspezifische Auswirkungen:

keine

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Vorbemerkung:

Das Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode stellt u.a. im Kapitel „Forschung, Innovation, Technologie“ fest: *„Die Mobilität aus und nach Österreich sowie zwischen den Sektoren ist weiter im Sinn der Attraktivitätssteigerung des Forschungsstandortes Österreich zu erhöhen. Der ÖAD ist als BundesGmbH zu etablieren“*; das Kapitel „Wissenschaft“: *„Der internationalen Vernetzung österreichischer Wissenschaftseinrichtungen kommt zukünftig ein noch höherer Stellenwert zu. Entsprechende Kooperationen müssen deshalb vertieft und ausgebaut werden“* sowie *„Nachhaltige Vernetzung österreichischer Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen mit internationalen Partnereinrichtungen“*. Das Kapitel „Bildung“ hat das Ziel: *„Um die Qualität der Bildung in Österreich weiter zu steigern und nachhaltig zu sichern, sollen die öffentlichen Bildungsausgaben insgesamt angehoben werden. Auf europäischer und internationaler Ebene wollen wir Jugendlichen im Rahmen von Bildungsclustern und Austauschprogrammen, wie grenzüberschreitenden Schulprojekten und Projekten im Bereich der Berufsbildung, die besten Chancen bieten und aktiv an den Entwicklungen des europäischen Wissensraumes mitwirken. Europa und die Europäische Union sollen den jungen Menschen näher gebracht werden.“*

Ziel dieses Entwurfes ist daher die Schaffung einer europäisch und international anerkannten Gesellschaft (OeAD-GmbH) durch Weiterentwicklung und Professionalisierung des Vereins ÖAD, Agentur für internationale Bildungs- und Wissenschaftskooperation - Agency for International Co-operation in Education and Research, in eine schlagkräftige Agentur, um so die Ziele des Regierungsprogramms zu erreichen sowie Effizienz und Effektivität zu steigern.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Im Zuge der geplanten Internationalisierungsoffensive ist die OeAD-GmbH eines der wichtigsten Umsetzungsinstrumente, wobei nicht nur bestehende Programme und Initiativen, sondern auch neue und noch zu konzipierende über die OeAD-GmbH abgewickelt werden.

Durch die Schaffung der OeAD-GmbH werden mittelfristig eine Reihe von Synergien sowohl im Bereich der Verwaltung als auch im operativen Bereich erreicht. Die Details dazu sind in dem von der Geschäftsführung der OeAD-GmbH zu erstellenden Unternehmenskonzept zu konkretisieren.

Die geplante Ausweitung sowohl der Aufgaben als des von der OeAD-GmbH administrierten Programmvolumens führt nicht zu einer proportionalen Ausweitung des administrativen Budgets, sondern kann durch effizienzsteigernde Maßnahmen bewältigt werden. Zu beachten ist dabei, dass die OeAD-GmbH neben der Durchführung monetärer Programme auch andere Aufgaben (z.B.: Beratung, Stimulierung und strategische Entwicklung sowie europäische und internationale Vertretungen) erfüllt.

Finanzielle Auswirkungen:

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER RECHTSFORMÄNDERUNG ÖAD

TEUR	Gebaltungs- gruppe lt. Ansatzplan Bundeshaushalt (UT)	Vor der Ausgliederung		Nach der Ausgliederung		
		Bundesvoranschlag		Erwartungsrechnung		
		Jahr		Jahr		
		2006	0	2009	2010	2011
A. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DAS RESSORTKAPITEL						
Ausgaben						
Personal- und Sachausgabenausgaben	12/208/7670	-3.522				
	14/108/7670	-1.452				
	14/188/7280/901	-40				
Summe Ausgaben		-5.014				
Summe erfolgs- bestandswirksame Einnahmen	2/....	0				
Ressortkapitel vor Anpassungen		-5.014		-5.014	-5.014	-5.014
Anpassungen	1/12208.....					
Mehrausgaben neue Aufgaben				-1.075	-1.080	-1.085
Einsparungen bestehende Aufgaben durch Übernahme neuer Afg.						
Summe Anpassungen				-1.075	-1.080	-1.085
Ressortkapitel inkl. Anpassungen		-5.014		-6.089	-6.094	-6.099
Ausgliederungsbedingte lfd. Zusatzausgaben, -einnahmen						
- Deckungsbeitrag für Pensionsvorsorge der Beamten (altes Schema) 19,25%						
- Deckungsbeitrag für Pensionsvorsorge der Beamten (neues Schema) 20,75%						
- ausgliederungsbedingte DG-Beiträge (FLAF, IESG-Zuschlag, U-Bahn-Steuer)						
- sonstige zusätzliche Ausgaben						
Summe lfd. Zusatzausgaben				0	0	0
zusätzliche Einnahmen aus Drittmittelinwerbungen				100	100	100
Ressortkapitel inkl. lfd. Zusatzausgaben, -einnahmen		-5.014	0	-5.989	-5.994	-5.999
voraussichtliche Finanzierung durch Projektverträge				-5.989	-5.994	-5.999
Startausgaben anlässlich der rechtlichen Verselbständigung 1)						
- p. m. Bareinlage Gesellschaftskapital, Rücklagen						
Einmalige Startausgaben				-210	-330	-
Summe Startausgaben				-210	-330	0
BRUTTO-AUSWIRKUNGEN AUF DAS RESSORTKAPITEL		-5.014	0	-6.199	-6.324	-5.999
- Umschichtungen im Ressortkapitel VA...				1.285	1.410	1.085
NETTO-AUSWIRKUNGEN AUF DAS RESSORTKAPITEL		-5.014	0	-4.914	-4.914	-4.914
B. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DEN BUNDESHAUSHALT						
TEUR		Vor der Ausgliederung		Nach der Ausgliederung		
		Bundesrechenabschluss		Erwartungsrechnung		
		vorläufig adaptiert		Jahr		
		2006	0	2009	2010	2011
NETTO-AUSWIRKUNGEN AUF DAS RESSORTKAPITEL		-5.014	0	-4.914	-4.914	-4.914
Auswirkungen auf andere Kapitel des Bundeshaushalts						
- Deckungsbeitrag für Pensionsvorsorge der Beamten ("DG-Beitrag")				0	0	0
- sonstige Einnahmen						
- Umschichtungen von/zu anderen Kapiteln des Bundeshaushalts						
- ev. sonstige steuerliche Auswirkungen						
Summe Auswirkungen auf andere Kapitel des Bundeshaushalts				0	0	0
AUSWIRKUNGEN AUF DEN BUNDESHAUSHALT		-5.014	0	-4.914	-4.914	-4.914
C. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF HAUSHALTE ANDERER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN ²⁾						
TEUR				Nach der Ausgliederung		
				Erwartungsrechnung		
				Jahr		
		2006	0	2009	2010	2011
Mindereinnahmen						
- Kommunalsteuer						
- Dienstgeberabgabe ("U-Bahn-Steuer")						
- ev. sonstige steuerliche Auswirkungen						
SUMME AUSWIRKUNGEN AUF HAUSHALTE ANDERER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN				0	0	0
1) einmalig (die Mittelanspruchnahme kann anlassbedingt über mehrere Jahre verteilt erfolgen)						
2) i. e. Gebietskörperschaften, die am Finanzausgleich beteiligt sind						

Gemäß Art. 126b Abs. 2 B-VG unterliegt die Gebarung der OeAD-GmbH der Kontrolle durch den Rechnungshof.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich zum überwiegenden Teil aus Art. 17 B-VG („Privatwirtschaftsverwaltung“) sowie zum verbleibenden Teil aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Enteignungen“) und Art. 14 Abs. 1 iVm Art. 81a Abs. 1 B-VG („Hochschulwesen“ – vgl. VfSlg. 17.069/2003).

Besonderer Teil

Zu § 1:

Der Begriff „OeAD“ soll erhalten bleiben, da dies eine national und international sehr bekannte und eingeführte „Trademark“ ist. „OeAD“ ist jedoch kein aktuelles Akronym mehr.

Der ÖAD wurde ursprünglich als Österreichischer Auslandsstudentendienst 1961 als Verein der österreichischen Universitäten von der österreichischen Rektorenkonferenz gegründet, später dann in Österreichischer Austauschdienst, Agentur für Internationale Bildungs- und Wissenschaftskooperation umbenannt. Es wurden neben den Universitäten als zusätzliche Mitglieder die Fachhochschulkonferenz sowie die RektorInnen-Konferenz der Privaten Pädagogischen Hochschulen aufgenommen.

Die Bereiche Wissenschaft und Forschung sowie Erschließung der Künste, Hochschulbildung, Bildung und Ausbildung werden in **Abs. 1** implizit als „Kooperationsbereich“ definiert. Die implizite Definition wurde für eine einfachere Lesbarkeit des Gesetzes gewählt.

Zu § 2:

Die Bestimmung zur Vermögensübertragung greift in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums gemäß Art. 5 StGG ein. Allerdings stellt die Schaffung einer Einrichtung mit signifikanter Größe sowie die Hebung von Synergiepotentialen ein wichtiges öffentliches Interesse dar. Auch ist die Effizienzsteigerung durch andere Mittel (etwa vertragliche Vereinbarungen) nicht ohne das Risiko zusätzlicher Reibungsverluste zu erreichen, sodass dieser Eingriff das gelindeste Mittel darstellt und daher verhältnismäßig ist. Überdies ist nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs (vgl. VfSlg. 10.841/1986, 10.933/1986, 12.227/1989, 13.245/1992, 14.801/1997) bei der Beurteilung von Maßnahmen, die in die Grundrechte juristischer Personen eingreifen, auch „auf die hinter der juristischen Person stehenden Rechtsträger Bedacht“ zu nehmen. Da es sich hierbei nicht um „echte“ Private, sondern öffentlich-rechtliche Körperschaften handelt, ist der Eingriff materiell gesehen nicht als Eingriff in die Privatautonomie, wie sie Art. 5 StGG im Kern schützt, zu qualifizieren.

Zu § 3:

Alle Tätigkeiten und Aktivitäten der OeAD-GmbH nach **Abs. 1** betreffen den in § 1 Abs. 1 des Entwurfs implizit definierten Kooperationsbereich.

Die im **Abs. 2** enthaltene, demonstrative Aufzählung inkludiert unter anderem für die

Z 1 & Z 2 die Durchführung von EU-Programmen inklusive nationaler Zusatzfinanzierung, die Durchführung nationaler (BMWF und BMUKK), bilateraler, multilateraler und regionaler Programme und Maßnahmen zur Internationalisierung, sowie Programme des BMWF und des BMUKK und sonstige Programme und Maßnahmen zur Internationalisierung anderer öffentlicher und privater Geldgeber;

Z 5 die Beratung insbesondere zum Fremdenrecht, zur Ausländerbeschäftigung sowie Sozialversicherung; außerdem die Bereitstellung und Verwaltung von Wohnraum, die Vermittlung von Praktika sowie die Alumni-Betreuung;

Z 8 der Verein ÖAD ist seit vielen Jahren auch in Teilbereichen der Entwicklungszusammenarbeit tätig gewesen; diese Tätigkeit dient als unterstützender Faktor für die Umsetzung der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit sowie zur Stärkung von Problemlösungskapazitäten in den Entwicklungsländern;

Z 12 die Umsetzung im Bereich europäischer Netzwerke und Transparenzinstrumente, worunter beispielsweise Euroguidance, Europass oder die Österreichische Referenzstelle für Qualität in der Berufsbildung zu verstehen sind.

Zu § 4:

Abs. 1 zählt die möglichen Einnahmequellen der Gesellschaft auf. Zur Erreichung einer größeren Planungssicherheit erfolgen die Zuwendungen des Bundes auf Basis des Unternehmenskonzepts und der genehmigten Dreijahresprogramme.

Zu § 6:

§ 1 Abs. 2 dieses Entwurfes ist zu entnehmen, dass die Bestimmungen des GmbHG subsidiär heranzuziehen sind. Nach dem GmbHG obliegt dem Aufsichtsrat:

1. die Überwachung der Geschäftsführung (§ 30j Abs. 1 GmbHG),
2. die Einberufung der Generalversammlung, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert (§ 30j Abs. 4 GmbHG),
3. die Zustimmung zu wichtigen Entscheidungen der Gesellschaft (§ 30j Abs. 5 GmbHG),

4. die Abschlussprüfung sowie der Bericht darüber (§ 30k Abs. 1 GmbHG),
5. der Bericht über Geschäfte der Gesellschaft mit dem Geschäftsführer (§ 32 GmbHG)
6. Anmeldung des Revisorenberichts zur Beschlussfassung (§ 47 Abs. 3 GmbHG).

Diese Aufgaben sollen – mit Ausnahme der in § 10 Abs. 1 dem Kuratorium übertragenen Aufgaben – auch beim Aufsichtsrat der OeAD-GmbH verbleiben.

Im Strategiebeirat gemäß **Abs. 5** sollen, wie derzeit in den strategischen Gremien des Vereins ÖAD, Experten mit langjähriger Erfahrung im Kooperationsbereich vertreten sein. Die Geschäftsführung erarbeitet mit Unterstützung des Strategiebeirates das Unternehmenskonzept. Der Strategiebeirat tagt mindestens zweimal pro Jahr.

Zu § 8

Das Kuratorium ist eine "stake-holder-Plattform", die gewährleisten soll, dass eine strukturierte Vernetzung der OeAD-GmbH zusätzlich zu den Bundesministerien und Dachverbänden mit regionalen Gebietskörperschaften sowie den Sozialpartnern erfolgt. Insbesondere erscheint dies sinnvoll, da die OeAD-GmbH auch in Zukunft regionale Mobilitätszentren unterhalten wird und wesentliche Programme nicht auf den engeren Bereich der Hochschulen bzw. der Schulen beschränkt sein werden, sondern eine Beratung der OeAD-GmbH durch eine breit gestreute Expertise erfolgen soll sowie eine Ausstrahlung der Aktivitäten der OeAD-GmbH in die genannten Institutionen gewährleisten wird. Darüber hinaus soll die langjährige bewährte Institution des Kuratoriums des Vereins ÖAD in ein neues Gremien übergeführt werden.

Zu § 9

Hier werden gesetzlich Programmplanungen vorgesehen, sodass unter Berücksichtigung der Ziele und Prinzipien der gesamtösterreichischen Europäisierungs- und Internationalisierungspolitik im Kooperationsbereich entsprechende Schwerpunkte nachhaltig gesetzt werden können. Dabei werden die Gesellschaft und andere Organisationen im Kooperationsbereich in ihren Planungen wechselseitig ihre internationalisierungspolitischen Maßnahmen zu beachten haben, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden und eine optimale wechselseitige Abstimmung und Koordinierung der Themen und Schwerpunkte zu gewährleisten.

Die Mehrjahresprogramme stellen Leitlinien für die mittel- und langfristige Wahrnehmung der Aufgaben dar, geben Auskunft über die Ziele und zeigen auf, mit welchen Instrumenten und Maßnahmen diese erreicht werden sollen. Sie haben weiters einen Evaluierungsplan und eine indikative Finanzplanung zu beinhalten (Planbilanz, Plan- Gewinn- und Verlustrechnung und Plangeldflussrechnung).

Die Arbeitsprogramme haben Angaben über die zur Umsetzung der Mehrjahresprogramme notwendigen operationellen und administrativen Mittel sowie insbesondere Pläne für den Personal- und Sachmitteleinsatz, für die Investitionsvorhaben und die Finanzierung zu enthalten (Planbilanz, Plan- Gewinn- und Verlustrechnung und Plangeldflussrechnung).

Sofern das Arbeitsprogramm samt Jahresbudget über das Budget der zuständigen Ressorts für die OeAD-GmbH hinausgehende finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt hat, haben die zuständigen Bundesminister hinsichtlich der budgetären Auswirkungen auf den Bundeshaushalt mit dem Bundesminister für Finanzen nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes und des Bundeshaushaltsgesetzes zusammenzuwirken.

Abs. 1 und Abs. 2 normieren einen Auftrag an die Gesellschaft, innerhalb von neun Monaten das erste Mehrjahresprogramm und ein Unternehmenskonzept zu erstellen. Das Unternehmenskonzept hat insbesondere die von der Gesellschaft angestrebten Unternehmensziele, ihre Strategien zur Weiterentwicklung der Geschäftsbereiche sowie zum Entwickeln von Synergien zu enthalten. Deren Organisation und finanzielle Implikationen sind durch geeignete Kontrollstrategien und Prozesse darzustellen und haben Pläne für den Personal- und Sachmitteleinsatz, für die Investitionsvorhaben und die Finanzierung zu enthalten

Zu § 11:

Mit der Zuordnung der Tätigkeiten der Gesellschaften zur Jugendfürsorge gemäß **Abs. 5** soll klargestellt werden, dass diese Tätigkeiten in den Anwendungsbereich des § 8 Z 2 Kommunalsteuergesetz fallen. Diese Formulierung soll zum Ausdruck bringen, dass auch allfällige Tochtergesellschaften der OeAD-GmbH von der Kommunalsteuerbefreiung umfasst sind.

Entwurf

Bundesgesetz zur Errichtung der „OeAD-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (OeAD-Gesetz – OeADG)

Errichtung der „OeAD-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“

§ 1. (1) Zur Durchführung von Maßnahmen der europäischen und internationalen Kooperation im Bereich der Wissenschaft und Forschung sowie der Erschließung der Künste, der Hochschulbildung, Bildung und Ausbildung (in weiterer Folge „Kooperationsbereich“) wird die „OeAD-Gesellschaft mit beschränkter Haftung – Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD-GmbH)“ errichtet.

(2) Die OeAD-GmbH entsteht mit In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes. § 2 Abs. 1 GmbH-Gesetz (GmbHG), RGBl. Nr. 58/1906, ist nicht anzuwenden. Sämtliche Geschäftsanteile der OeAD-GmbH haben im Eigentum des Bundes zu stehen.

(3) Die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte an der OeAD-GmbH erfolgt durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(4) Das Stammkapital der OeAD-GmbH beträgt 35 000.

(5) Der Sitz der OeAD-GmbH ist Wien. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihrer Firma oder der Abkürzung ihrer Firma (einschließlich Logo) das Bundeswappen beizusetzen.

(6) Die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes gelten soweit in diesem Bundesgesetz keine abweichenden Bestimmungen vorgesehen sind. Verweise auf andere bundesgesetzliche Vorschriften beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

Vermögensübertragung

§ 2. Das Vermögen des Vereins „Österreichischer Austauschdienst (ÖAD) – Agentur für Internationale Bildungs- und Wissenschaftskooperation“, eingetragen im Zentralen Vereinsregister (§ 18 Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, in der jeweils geltenden Fassung) unter der ZVR-Zahl 307983193, ist auf Basis des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008 auf die OeAD-GmbH zu übertragen, wobei alle Rechte und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unentgeltlich mit Wirkung vom 1. Jänner 2009 übertragen werden. Die Verwendung des Vermögens des genannten Vereins gilt als Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 39 Z 5 BAO.

Aufgaben

§ 3. (1) Die OeAD-GmbH hat ihre Tätigkeit ausschließlich nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit im Sinne des § 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen. Sie ist nicht gewinnorientiert, nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen und zu Objektivität, Unparteilichkeit und Transparenz verpflichtet.

(2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben im Kooperationsbereich zu erfüllen:

1. Durchführung von nationalen (d.h. jenen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur), europäischen und internationalen Bildungs-, Ausbildungs-, Rahmen-, Wissenschafts- und Mobilitätsprogrammen sowie Maßnahmen zur Internationalisierung,
2. Durchführung sonstiger Programme und Maßnahmen zur Internationalisierung anderer öffentlicher und privater Geldgeber,
3. Unterstützung und Beratung des Bundes bei der Konzeption und Weiterentwicklung von europäischen und internationalen Initiativen,

4. Information und Beratung von Institutionen, insbesondere von Bildungsinstitutionen sowie österreichischen Vertretungsbehörden über das gesamte Leistungsspektrum der OeAD-GmbH,
5. Erbringung von mobilitätsrelevanten Serviceleistungen für europäische und internationale Kooperationen,
6. Präsentation Österreichs als Standort in Angelegenheiten des Kooperationsbereichs,
7. Öffentlichkeitsarbeit,
8. Durchführung von Programmen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit im Kooperationsbereich,
9. Vertretung der österreichischen Interessen gegenüber den relevanten europäischen und internationalen Institutionen im Auftrag des Bundes,
10. Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit bezüglich der Bedeutung und Rolle der europäischen und internationalen Kooperation,
11. wirtschaftliche und organisatorische Unterstützung von Universitätslehrgängen zur Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen (Vorstudienlehrgänge) sowie
12. Unterstützung nationaler Stellen für europäische Netzwerke und Transparenzinstrumente.

(3) Die OeAD-GmbH ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen.

Finanzierung

§ 4. Die Finanzierung der OeAD-GmbH erfolgt aus:

1. Zuwendungen des Bundes,
2. Zuwendungen der Europäischen Kommission,
3. sonstigen öffentlichen oder privaten Zuwendungen sowie
4. sonstigen Einnahmen.

Arbeitnehmerbestimmungen

§ 5. Für alle Arbeitnehmer der OeAD-GmbH und anderer Gesellschaften, an denen die OeAD-GmbH zumindest mehrheitlich beteiligt ist, gilt das Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, in der geltenden Fassung. Sämtliche Arbeitsstätten bilden jeweils einen einheitlichen Betrieb im Sinne des § 34 ArbVG.

Aufsichtsrat

§ 6. (1) Die Aufsichtsratsmitglieder der OeAD-GmbH werden auf Vorschlag der in Abs. 2 genannten Stellen vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für eine Funktionsdauer von 5 Jahren entsandt. Wiederentsendungen sind zulässig

(2) Ein Aufsichtsratsmitglied vorschlagen dürfen:

1. der Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten,
2. der Bundesminister für Finanzen,
3. der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur,
4. die Österreichische Universitätenkonferenz,
5. die Österreichische Fachhochschulkonferenz sowie
6. die Rektorinnen und Rektoren öffentlicher und anerkannter privater Pädagogischer Hochschulen einvernehmlich.

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung darf zwei Aufsichtsratsmitglieder entsenden, wobei ein Mitglied aus dem Bereich der österreichischen Universitäten nach Anhörung der Österreichischen Universitätenkonferenz auszuwählen ist.

(4) Den Vorsitz hat ein vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Abs. 3 entsandtes Mitglied zu führen. Die Vorsitzstellvertretung obliegt dem vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur vorgeschlagenen Mitglied.

(5) Die Errichtung programmspezifischer Beiräte durch den Aufsichtsrat der OeAD-GmbH ist zulässig. Es ist ein Strategiebeirat einzurichten, der die Geschäftsführung bei der Erstellung des Unternehmenskonzepts gemäß § 9 zu unterstützen hat.

Geschäftsführung

§ 7. (1) Die OeAD-GmbH hat einen Geschäftsführer. Die Funktionsdauer beträgt maximal 5 Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Vor Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers ist eine Stellungnahme des Aufsichtsrates einzuholen.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat ehestmöglich die für die Bestellung des ersten Geschäftsführers der OeAD-GmbH erforderlichen Veranlassungen zu treffen, insbesondere die Stellenausschreibung vorzunehmen und die Bestellsakte zu setzen.

Kuratorium

§ 8. (1) Dem Kuratorium obliegen:

1. die Stellungnahme
 - a. zum jährlichen Arbeitsprogramm (§ 9 Abs. 2) und
 - b. zur Einrichtung und Auflösung von Geschäftsstellen in den Bundesländern
 - c. der Bestellung der Geschäftsführung,
 - d. des Unternehmenskonzeptes und des Dreijahresprogramms sowie
2. die Kenntnisnahme
 - a. des Jahresvoranschlags,
 - b. des Rechnungsabschlusses und
 - c. des Rechenschaftsberichts.

(2) In das Kuratorium dürfen entsenden:

1. jedes Bundesland je ein Mitglied,
2. der Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten ein Mitglied,
3. der Bundesminister für Finanzen ein Mitglied,
4. der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur *zumindest ein Mitglied, jedoch maximal 4 Mitglieder*
5. der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung *zumindest ein Mitglied, jedoch maximal 4 Mitglieder*
6. die Österreichische Universitätenkonferenz acht Mitglieder,
7. die Österreichische Fachhochschulkonferenz zwei Mitglieder,
8. die Rektorinnen und Rektoren öffentlicher und anerkannter privater Pädagogischer Hochschulen *einvernehmlich ein Mitglied,*
9. die Österreichische Industriellenvereinigung ein Mitglied,
10. die Wirtschaftskammer Österreich ein Mitglied,
11. die Bundesarbeitskammer ein Mitglied sowie
12. der Österreichische Gewerkschaftsbund ein Mitglied.

(3) Geschäftsstelle des Kuratoriums ist die OeAD-GmbH. Den Vorsitz führt ein von der Österreichischen Universitätenkonferenz entsandtes Mitglied. Die Vorsitzstellvertretung obliegt einem vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur entsandten Mitglied. Die Funktionsdauer der Kuratoriumsmitglieder beträgt maximal 5 Jahre. Wiederentsendungen sind zulässig.

Programme und Unternehmenskonzept

§ 9. (1) Die OeAD-GmbH hat unter Bedachtnahme auf die Ziele und Prinzipien der Politik im Kooperationsbereich ein Unternehmenskonzept sowie Dreijahresprogramme für die Umsetzung der in § 3 genannten Aufgaben zu erstellen. Diese sind jährlich bis 30. September zur Genehmigung gemäß Abs. 3 vorzulegen. Das Unternehmenskonzept ist bis [30. September 2009] gemäß Abs. 3 zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Dreijahresprogramme sind durch jährliche Arbeitsprogramme zu operationalisieren. Diese sind jährlich bis 30. September zur Genehmigung gemäß Abs. 3 vorzulegen. Für das Jahr 2009 ist ein interimistisches Arbeitsprogramm bis spätestens 31. März 2009 gemäß Abs. 3 zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Genehmigung hat durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu erfolgen. In Angelegenheiten

1. der EU-Bildungsprogramme, sofern diese in die Zuständigkeit des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur fallen,
2. der Vorstudienlehrgänge (§ 3 Abs. 2 Z 11)
3. des Entlohnungs- bzw. Gehaltsschema sowie
4. weiterer Bereiche, die in die Zuständigkeit des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur fallen

hat die Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zu erfolgen.

Planungs- und Berichterstattungssystem

§ 10. (1) Die Geschäftsführung hat für die Einrichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems zu sorgen, das die Erfüllung der Berichterstattungspflichten nach gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien gemäß § 15b Abs. 2 Bundeshaushaltsgesetz (BHG), BGBl. Nr. 213/1986, sichert und eine Bewertung der Zielsetzungen, Maßnahmen und ihrer Zielerreichung ermöglicht.

(2) Dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung sind die notwendigen Daten für die Erfüllung seiner Planungs-, Strategie- und Controllingaufgaben zur Verfügung zu stellen. Die OeAD-GmbH hat auf Ersuchen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung Berichte und Vorschläge zu erstatten.

(3) Abs. 2 gilt in Angelegenheiten des § 9 Abs. 3 auch für den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur.

Abgaben- und Gebührenbefreiung

§ 11. (1) Die Verwendung des Gesellschaftsvermögens hat ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 34 ff BAO zu erfolgen. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist ein allfälliges Restvermögen vom übernehmenden Gesellschafter ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 34 ff BAO zu verwenden.

(2) Rechtsgeschäfte, die zur Durchführung der in § 3 vorgesehenen Aufgaben erforderlich sind, sind von den Rechtsgebühren mit Ausnahme der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

(3) Unentgeltliche Zuwendungen an die OeAD-GmbH sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Der erste Erwerb von Gesellschaftsrechten durch den Bund und Leistungen des Bundes zur Durchführung der in § 3 genannten Aufgaben sind von der Gesellschaftsteuer befreit.

(4) Die durch die Vermögensübertragung gemäß § 2 unmittelbar veranlassten Schriften, Rechtsvorgänge und Rechtsgeschäfte sind von der Grunderwerbsteuer, den Stempel- und Rechtsgebühren sowie von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

(5) Die Gesellschaft und andere Gesellschaften, an denen die OeAD-GmbH zumindest mehrheitlich beteiligt ist, dienen dem gemeinnützigen Zweck der Jugendfürsorge im Sinne des § 8 Z 2 Kommunalsteuergesetz.

Vertretung durch die Finanzprokurator

§ 12. Die OeAD-GmbH ist berechtigt, gegen Entgelt die Beratung und Vertretung der Finanzprokurator in Anspruch zu nehmen.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 13. Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf beide Geschlechter in gleicher Weise.

In-Kraft-Treten und Vollziehung

§ 14. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.1.2009 in Kraft.

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung beauftragt.